

15.02.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - Fz - Wi****zu Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
KOM(93) 293 endg.; Ratsdok. 8261/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die rechts-formspezifischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Mutter-Tochter-Richtlinie durch ergänzende Regelungen zu beseitigen. Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission, bei der Muttergesellschaft Steuern anzurechnen, die von der Enkelgesellschaft entrichtet wurden. Eine gemeinschaftsweite Regelung sollte allerdings keine über das geltende deutsche Steuerrecht hinausgehenden Anrechnungsmöglichkeiten und aus Gründen der Praktikabilität insbesondere keine Berücksichtigung von Steuern vorsehen, die über die Anrechnung von Steuern einer Enkelgesellschaft hinausgeht und Steuern von Urenkelgesellschaften usw. einbezieht.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

Der Bundesrat stellt fest, daß die Fusionsrichtlinie vom 23. Juli 1990 derzeit nur hinsichtlich der Tatbestände der Einbringung von Unternehmensteilen und des Austauschs von Anteilen anwendbar ist. Die weiteren Vorgänge der grenzüberschreitenden Fusion und der Spaltung von Gesellschaften sind gegenwärtig zivilrechtlich nicht durchführbar. Hierzu müssen noch die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden. Der Bundesrat hält es für integrationspolitisch geboten, vor einer Erweiterung der Richtlinie zunächst die Voraussetzungen für deren volle Anwendung zu schaffen.

Der Bundesrat teilt die Bedenken, die gegen eine Ausweitung der Fusionsrichtlinie auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Einbringung von Unternehmensteilen und der Anteilstausch sind nach geltendem deutschen Recht nur zulässig, soweit es sich bei der aufnehmenden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die beiden genannten Formen könnten deshalb bei den Vorgängen allenfalls als Einbringender fungieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Beratungen der Richtlinienenvorschläge darauf hinzuwirken, daß

- im Rahmen der Mutter-Tochter-Richtlinie die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die Steuern von Tochter- und Enkelgesellschaften begrenzt wird und nur Steuern von aktiv tätigen Enkelgesellschaften anzurechnen sind, und
- Regelungen zur Ausweitung der Fusionsrichtlinie nicht beschlossen werden, bevor die zivilrechtlichen Voraussetzungen sowohl für eine volle Anwendung der Fusionsrichtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 als auch für ihre Ausdehnung auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts grenzüberschreitend geschaffen worden sind.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.